

II-2325 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 4. März 1969 No. 1136/7

A n f r a g e
der Abgeordneten Pfeffer, Lukas, Moser
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betr. das Strafprozeß-Formular 151

In der Nummer 1 des laufenden Jahres der Österreichischen Richterzeitung ist unter dem Titel "Müssen neue Formulare unbedingt unpraktisch sein?" ein Aufsatz eines Richters erschienen, der sich mit der Verwendbarkeit des neu aufgelegten Strafprozeß-Formulars 151 wie folgt auseinandersetzt:

"Jeder Richter weiß den Vorteil von Formularen, die zweifellos eine wesentliche Arbeitserleichterung bedeuten, zu schätzen. Für den am Bezirksgericht mit Strafsachen befaßten Richter ist vor allem das StPFormular 151, - Protokoll- und Urteilsvermerk -, eines der Formulare, die er wohl am liebsten zur Hand nimmt, bedeutet es doch, daß er sich die Arbeit der Verfassung eines Urteils erspart. Dies traf solange zu, bis das Bundesministerium für Justiz in seinem anerkennenswerten Streben nach Verbesserungen anstatt des bisher bewährten Formulars ein neues herausgegeben hat, dessen man sich nun, nachdem wie in meinem Fall die alten, wie einen Augapfel gehüteten Vorräte zu Ende gegangen sind, bedienen muß.

Nachdem ich mich nun, wie wahrscheinlich alle Kollegen, jedes Mal bei Abfassung eines derartigen Urteilervermerks ärgern muß, darf ich mir die folgenden Bemerkungen erlauben:

- 2 -

Offenbar ist nämlich dieses Formular nur für den Fall gedacht, daß ein einziger Beschuldigter nach einer einzigen Gesetzesstelle rechtskräftig verurteilt wird, da nur in diesem Fall der für Eintragung der Gesetzesstelle, nach welcher der Schultdspruch erfolgte, und die ausgesprochene Strafe vorgesehene Platz ausreicht. Schon die Eintragung eines Schultdspruchs wegen Übertretung nach § 451 StG. mit einer Qualifikation nach § 432 StG. stößt wegen Platzmangels auf Schwierigkeiten. Mehrere Übertretungen darf sich der Verurteilte aber nicht zuschulden kommen haben lassen, da in diesem Falle die Probleme der oben beschriebenen Art fast nicht mehr lösbar sind. An die Möglichkeit, daß ein Verfahren auch gegen 2 oder mehr Beschuldigte, womöglich gar noch mit Schultdsprüchen nach verschiedenen Gesetzesstellen, rechtskräftig abgeschlossen werden könnte, wurde ganz offenbar nicht gedacht, da schon bei Vorhandensein zweier Verteidiger der im Formular vorgesehene Platz nicht ausreicht, während der für Beginn und Ende der Verhandlung vorgesehene Platz ausreicht, um einen ganzen Verhandlungstag zeitmäßig erfassen zu können.

Hingegen ist genug Platz offen gelassen, um dem Privatbeteiligten den Zuspruch seiner berechtigten Ansprüche nach mindestens 3 verschiedenen Gesetzesstellen zu ermöglichen, obwohl nach den bescheidenen Kenntnissen des Verfassers dieses Beitrags hierfür nur der § 369 StPO. in Frage kommt. Aber auch bezüglich des Privatbeteiligten ist das Formular offenbar darauf angelegt, daß es in einem Verfahren nur einen Privatbeteiligten geben kann, da nicht einmal ein Platz für den Namen des Privatbeteiligten ausgespart ist, während die Möglichkeit, daß es auch mehrere Privatbeteiligte geben könnte, oder daß der oder mehrere Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden könnten, nicht ins Auge gefaßt wurde.

Für die Ansicht, daß das Formular nur für jeweils einen Beschuldigten abgefaßt wurde, spricht auch die Fassung des Kostenspruchs, die der Möglichkeit der Verfällung zweier oder mehrerer Beschuldigter zur ungeteilten Hand in den Kostenersatz keine Rechnung trägt.

- 3 -

Hingegen erhebt sich die Frage, warum auf eine vorgedruckte Endverfügung, bei der man nur die entsprechenden Verfügung anhaken müßte, verzichtet wurde, obgleich dies nach Ansicht des Verfassers äußerst praktisch wäre.

Zusammenfassend wäre die Frage wohl berechtigt, ob es nicht angebracht wäre, bei Entwurf und Herausgabe derartiger Formulare die Erfordernisse der Praxis zu berücksichtigen."

Unter Hinweis auf den wiedergegebenen Aufsatz stellen die unterfertigten Abgeordneten die

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen werden Sie, Herr Bundesminister, im Hinblick auf die Ausführungen im wiedergegebenen Aufsatz ergreifen?